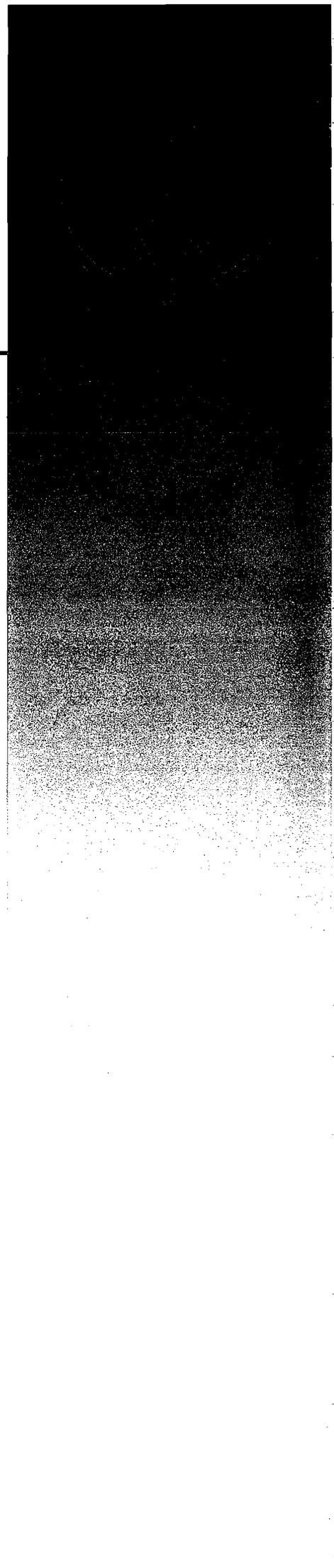


# **BAYERISCHER LANDKREISTAG**

---

## **MITTEILUNGEN**

Nummer 1 – Januar/Februar/März 2006



# Aus dem Inhalt

	<b>Seite</b>
Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern	3
Definition des ländlichen Raums	4
Bayerische Staatsregierung will ländlichen Raum fördern	5
Starke Landkreise für Bayerns Zukunft	6
Kreisfinanzen 2006 aus der Sicht der bayerischen Landkreise	6
Steuer- und Umlagekraft 2006 der bayerischen Kommunen	8
Föderalismusreform auf den Weg gebracht	10
Positionspapier des Deutschen Landkreistags zur Zukunft der Abfallwirtschaft	10
Gründeragentur Cham eröffnet	12
Kulturportal des Landkreises Ostallgäu online	12
Aktuelle Probleme beim Büchergeld	13
Gymnasium G 8 und Konnexitätsprinzip	14
Sind Ehrenämter sozialversicherungspflichtig?	17
Verabschiedung von Direktor Dieter Jung	18
Personalien	19

---

Bayerischer Landkreistag – Mitteilungen

Herausgeber und Verlag: Bayerischer Landkreistag, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kardinal-Döpfner-Straße 8, 80333 München

Postfachadresse: Postfach 34 02 63, 80099 München

Telefon (089) 28 66 15 - 0, Telefax (089) 28 28 21

Internet: [www.bay-landkreistag.de](http://www.bay-landkreistag.de)

e-mail: [info@bay-landkreistag.de](mailto:info@bay-landkreistag.de)

Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Reile,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags

Herstellung: Druckhaus Deutsch GmbH,  
Machtlfinger Straße 21, 81379 München

Die Mitteilungen wurden auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

# Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Nach 30 Jahren ist der gegenwärtige Entwurf die „5. Auflage“ des Landesentwicklungsprogramms. Ziel der neuen Fassung ist es, ein strafferes, lesbareres und anwenderfreundliches LEP zu erstellen. Mitte Februar wurde das LEP im Ministerrat beschlossen; der Landtag hat im März über die Fortschreibung beraten.

## Beurteilung durch Landkreistag

Nach eingehender Beratung in dem hierfür zuständigen Ausschuss für Landesentwicklung und Umweltfragen hat der Bayerische Landkreistag zu dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern Stellung bezogen. Positiv wird die Straffung des LEP beurteilt. Allerdings werden auch Gefahren für den ländlichen Raum gesehen, insbesondere durch eine Institutionalisierung von „Metropolregionen“.

Wie in den vergangenen Jahren hat sich der Bayerische Landkreistag auf **eine grundsätzliche Beurteilung** der Aussagen zu Zielen und Grundsätzen von überörtlicher bzw. landesweiter Bedeutung beschränkt. Ebenso legt der Bayerische Landkreistag besonders Gewicht auf den Stellenwert und die Entwicklungsmöglichkeiten des **ländlichen Raums**.

Die **Straffung** des LEP durch Verzicht auf zahlreiche nicht notwendige Aussagen wird vom Bayerischen Landkreistag **grundsätzlich positiv** beurteilt. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf Doppelregelungen, auf überfachliche Ziele, wenn Fachziele vorhanden sind, auf Mehrfachabsicherungen, auf nicht raumbedeutsame Ziele, auf nicht landesweit relevante Ziele sowie auf Ziele, die sich überwiegend an Private richten.

Andererseits sind der Straffung auch **Zielaussagen** zum Opfer gefallen, die nicht an anderer Stelle fixiert sind, und die deshalb vermisst werden. Dies gilt beispielsweise für die Ziele zur ökologischen Bedeutung von Gärten, für die kommunale Fachberatung für Gartenkultur und Landespflanze sowie für die Zielaussage zur Erhaltung von Behördenstandorten im ländlichen Raum.

## Unterscheidung zwischen Zielen und Grundsätzen

Die Unterscheidung zwischen **verbindlichen Zielen** und **Grundsätzen**, die als **allgemeine** Aussagen in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einfließen, ist nach Auffassung des Bayerischen Landkreistags ein theoretisch richtiger Ansatz, der sich jedoch in der **Praxis** in dieser Weise **nicht umsetzen** lässt.

Soweit Ziele eine **positive Entwicklungsaussage** enthalten, kann das LEP diese positive Entwicklung in der realen Wirklichkeit **nicht erzwingen**, weil die Verwirklichung des Ziels von weiteren Voraussetzungen finanzieller und rechtlicher Art abhängt. Tatsächlich und unmittelbar verbindlich sind daher nur **Ordnungsziele**, insbesondere Ziele mit Verbotswirkung. Aufgrund dieser Erkenntnis stellt sich die Frage, ob zahlreiche positive **Entwicklungsziele** ehrlicherweise als **Grundsätze** eingeordnet werden sollten.

Ferner sollten nach Auffassung des Bayerischen Landkreistags **Ziele mit Verbotswirkung**, die sich im konkreten Fall als Entwicklungshemmnis auswirken, ebenfalls in abwägbare Grundsätze umgewandelt werden.

## Konnexität

Andererseits ist aber zu prüfen, inwieweit Ziele, aber auch Grundsätze, die kommunale Träger zu einem bestimmten Handeln verpflichten, eine **Konnexitätsverpflichtung des Freistaates** Bayern auslösen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass - an sich verpflichtende - Zielaussagen, die eine Selbstverpflichtung des Staates beinhalten, häufig nur als allgemeine Grundsätze formuliert sind, während Verpflichtungen kommunaler Träger oft als Ziele und damit schärfer gefasst sind.

## Ländlicher Raum

Der Bayerische Landkreistag begrüßt außerordentlich das Ziel, wonach **gleich-**

**wertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen** geschaffen und erhalten werden sollen sowie der ländliche Raum bevorzugt entwickelt werden soll. Diesem Ziel kommt angesichts der gerade im peripheren ländlichen Raum bereits stattfindenden und weiter zu erwartenden Bevölkerungsabnahme besondere Bedeutung zu.

## Metropolregionen

Die Einführung von „Metropolregionen“ birgt die **Gefahr einer Institutionalisierung** des Verhältnisses Großstadt – Umland bzw. einer Abkoppelung der anderen wirtschaftlichen Entwicklungsräume in Bayern. Desgleichen könnten sich „Metropol“-Lobbyisten finden, die einer aktiven Standortpolitik mit künftig zu schaffenden Förderansprüchen das Wort reden. Angesichts extrem knapper öffentlicher Ressourcen könnte dies zu Lasten der sonstigen Landesteile Bayerns und seiner ländlichen Regionen gehen, welche – anstatt als eigenständige Wirtschaftsräume gebührende Akzeptanz zu finden – zu bloßen Ausgleich- und Rückzugsräumen deklassiert werden könnten.

Jedenfalls sollten die **Ausstrahlungseffekte** der Metropolregionen möglichst **im Gesamttraum Bayerns** genutzt werden können. Die besondere Hervorhebung der Metropolregionen im Fortschreibungsentwurf darf keinesfalls zu einer geringeren Gewichtung des ländlichen Raums führen.

Aus der Sicht des Bayerischen Landkreistags sind deshalb **zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums** u.a. folgende **Zielaussagen** notwendig, die bisher in dem Fortschreibungsentwurf nicht oder nicht in der notwendigen Bestimmtheit enthalten sind:

## • Erschließungsprinzip und polyzentrische Entwicklung

Der ländliche Raum hat einen Anspruch auf die Erstellung und Erhaltung einer ausreichenden Infrastruktur nach dem Erschließungsprinzip. Das

Bedarfsdeckungsprinzip wird den berechtigten Belangen des ländlichen Raums nicht gerecht. Das Landesentwicklungsprogramm sollte sich deshalb klar **gegen** die sogenannte **Leuchtturmpolitik** und **für** eine **polyzentrische** Entwicklung aussprechen.

- **Angemessener Einsatz öffentlicher Mittel**

Angesichts der bestehenden Konzentration öffentlicher Mittel in den Verdichtungsgebieten (Öffentlicher Personennahverkehr, Zentralbehörden) ist eine angemessene Lenkung öffentlicher Mittel in den ländlichen Raum erforderlich.

- **Verlagerung öffentlicher Einrichtungen in den ländlichen Raum**

Die Verlagerung öffentlicher Einrichtungen in den ländlichen Raum ist – vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten der modernen Telekommunikation – fortzusetzen.

- **Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für den ländlichen Raum**

**Entwicklungshemmnisse** für den ländlichen Raum, die über den Schutz des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs hinausgehen, sind mit der

festgelegten Entwicklungspriorität des ländlichen Raums nicht vereinbar und deshalb nochmals zu überprüfen.

- **Verminderung des Fördergefälles in der regionalen Wirtschaftsförderung**

In der regionalen Wirtschaftsförderung ist darauf zu achten, dass das Fördergefälle zwischen ländlichen Gebieten und benachbarten Hochfördergebieten **nicht mehr als 20 %** beträgt.

- **Beibehaltung der Entfernungspauschale**

Im Interesse der Erhaltung und Entwicklung ländlicher Siedlungseinheiten ist die steuerrechtliche Entfernungspauschale zu erhalten.

- **Beibehaltung einheitlicher Gebühren im Raum**

Der Grundsatz „einheitliche Gebühren im Raum“ für Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge muss auch in Zukunft Geltung beanspruchen.

- **Flächendeckende Postinfrastruktur**

Eine flächendeckende Postinfrastruktur ist auch in Zukunft zu gewährleisten.

- **Stärkung der zweiten Säule der Agrarpolitik**

Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums ist die zweite Säule der Agrarpolitik zu stärken.

### **Einzelhandelsgroßprojekte**

Das Fachziel Einzelhandelsgroßprojekt ist im Fortschreibungsentwurf unverändert übernommen worden. Hiergegen bestehen nach Auffassung des Bayerischen Landkreistags **schwerwiegende Bedenken**. Insbesondere ist auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb der Grenzen Bayerns, nämlich in der tschechischen Republik, im Salzburger Raum und in Baden-Württemberg (Wertheim) hinzuweisen, die einen erheblichen Kaufkraftabfluss aus Bayern zur Folge hat. Ferner hat sich durch die Verpflichtung zur Rücknahme von Pfandverpackungen und die erhöhten Transportkosten wegen der LKW-Maut mit der Folge eines verlängerten Lieferturnus ein zusätzlicher Flächenbedarf für den Einzelhandel ergeben, so dass die Beschränkung auf eine Geschoßflächenzahl von 1200 m<sup>2</sup> nicht mehr sachgerecht ist.

Der Bayerische Landkreistag fordert deshalb eine **Aufhebung** der derzeitigen **Verbotswirkung** des Fachziels Einzelhandelsgroßprojekte.

## **Definition des ländlichen Raums**

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg, hat in einem Schreiben an die Mitglieder des Bayerischen Städtetags seine Definition des ländlichen Raumes dargelegt. Das folgende Schreiben ist die Antwort des Präsidenten des Bayerischen Landkreistags, der einer neuen Definition des ländlichen Raumes, die sich nicht am Landesentwicklungsprogramm orientiert, ablehnend gegenübersteht.

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 7.2.2006 an die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen der Mitglied-

städte und -gemeinden des Bayerischen Städtetags, in dem Sie eine neue Definition des ländlichen Raums aufgeworfen haben.

Sie wenden sich darin gegen die Definition des ländlichen Raums im Landesentwicklungsprogramm und nehmen Städte und Gemeinden, die zentrale Funktionen haben, wie beispielsweise Landshut, Kempten oder Mindelheim aus dem Begriff des ländlichen Raums heraus und weisen diese zentralen Orte dem urbanen Umfeld zu.

Es scheint mir wenig hilfreich, wenn die kommunalen Spitzenverbände über neue Gebietsdefinitionen des ländlichen

Raums diskutieren. Würde man Ihre Definition zu Grunde legen, so würde der ländliche Raum nur noch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen reduziert werden.

Es geht nicht an, dass die Städte mit ihren Wechselwirkungen nicht mehr dem ländlichen Raum zugerechnet werden. Der ländliche Raum umfasst, wie auch dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (Entwurf vom 14.2.2006) zu entnehmen ist, folgende Bereiche:

- Allgemeiner ländlicher Raum
- Stadt- und Umland im ländlichen Raum

2006 durch den Bayerischen Landtag konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Anhebung der Fördermittel im kommunalen Hochbau (Schulbaumaßnahmen) von 124,4 Mio. € in 2005 um 40 Mio. € auf 164,4 Mio. € (+ 32 %) in 2006, um anstehende Neubaumaßnahmen und Generalinstandsetzungen verwirklichen zu können.
- Im kommunalen Straßenbau wurden die Mittel von 158,3 auf 182,4 Mio. € (+ 24,1 Mio. € = + 15,2 %) aufgestockt. Dies ermöglicht eine Anhebung der Kreisstraßenpauschalen und der Straßenunterhaltungszuschüsse um rund 14 %.
- Die Investitionspauschalen konnten von 115 Mio. € in 2005 durch 20 Mio. € Haushaltsmittel des Freistaats Bayern auf 135 Mio. € angehoben werden (+ 17,4 %). Die Landkreise können 2006 im Durchschnitt mit einem Aufwuchs von 15 % gegenüber 2005 rechnen. Die 1998 eingeführte Mindestinvestitionspauschale für Gemeinden in Höhe von 12800 € wird 2006 auf 15000 € angehoben. Die Anhebung der Investitionspauschalen dient auch zur Stärkung der Selbstverantwortung der Kommunen.
- Die Mittel zur Förderung von Abwasseranlagen wurden mit Blick auf den bestehenden Förderstau von 91 auf 121 Mio. € (+ 30 Mio. € = + 33 %) angehoben. Die Förderung der Kleinkläranlagen erfolgt weiterhin durch das Umweltministerium und belastet den FAG-Fördertopf nicht.

Leider ist es bei den Finanzausgleichsgesprächen nicht gelungen, die Schlüsselmasse auf den Stand von 2005 zu halten. Durch sinkende Gemeinschaftssteuern und höhere Zahlungen im Länderfinanzausgleich hat sich die Verbund-

masse um 52 Mio. € verringert. Durch den Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel des Freistaats Bayern von 17 Mio. € konnte der Rückgang der Schlüsselmasse auf 34,9 Mio. € (- 1,7 %) begrenzt werden.

Zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch Einwohnerverluste wird ab 01.01.2006 der sogenannte Demografiefaktor bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen eingeführt. Damit wird ab 2006 für Gemeinden und Landkreise nicht zwingend die Einwohnerzahl zum Stichtag des 31.12. des vorvorhergehenden Jahres zugrunde gelegt. Es wird vielmehr möglich sein, den Durchschnitt der Einwohnerzahlen aus den fünf vorhergehenden Jahren zu nehmen, wenn dieser höher als der aktuelle Einwohnerstand ist. Bei den Gemeindegemeinschaftszuweisungen ist in diesem Zusammenhang mit einer Umverteilung von rund 7,2 Mio. €, bei den Landkreis-schlüsselzuweisungen von 2,5 Mio. € zu rechnen.

Die Bezirke erhalten auch 2006 einen Sozialhilfeausgleich nach Art. 15 FAG in Höhe von 540 Mio. €. Bedingt durch den Anstieg der Umlagekraft um 875 Mio. € (+ 10,5 %), der Verlagerung der Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler/Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge von den Bezirken auf die örtlichen Träger, durch die Einsparungen im Bereich der stationären Krankenhilfe summieren sich die Entlastungen der Bezirke auf rund 500 Mio. €. Mit einer Absenkung der Bezirksumlagesätze um landesdurchschnittlich mehr als 4 %-Punkte kann gerechnet werden. Der landesdurchschnittliche Bezirksumlagesatz von 25,42 %-Punkten in 2005 wird somit 2006 auf rund 21,3 %-Punkte sinken.

Für besonders durch Hartz IV belastete Städte und Landkreise wurde im Finanzausgleich 2006 ein Ausgleichsfonds in Höhe von 50 Mio. € geschaffen. Entspre-

chend einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Freistaat Bayern sollen die kreisfreien Städte und Landkreise, die finanziell durch Hartz IV belastet sind, aufgrund der Rechnungsergebnisse 2005 im Herbst 2006 einen Ausgleich erhalten. Als Entlastung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils die sich rechnerisch ergebende Bezirksumlageentlastung (insbesondere im Bereich der stationären Krankenhilfe) zugerechnet.

### 3. Strukturelle Fragen

Im Spitzengespräch wurden strukturelle Probleme der Verteilungstechniken im kommunalen Finanzausgleich erörtert. Diese sollen in den nächsten Verhandlungen aufgegriffen werden.

Aus der Sicht des Bayerischen Landkreistags wird in diesem Zusammenhang vor allem die Aufstockung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von gegenwärtig 11,6 % mit Blick auf den ständigen Anstieg der Sozialausgaben und der damit verbundenen Entwicklung der Kreisumlagesätze diskutiert werden. Eine weitere wichtige Frage ist, ob das Finanzausgleichssystem die ländlichen Räume Bayerns gegenüber den Verdichtungsräumen in ausreichender Weise berücksichtigt. Nach unserer Auffassung werden die einwohnerstarken Städte gegenüber dem ländlichen Raum bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen durch die bestehende Hauptansatzstaffel in Verbindung mit der Steuerkraftberechnung (Nivellierungshebesätze) in doppelter Weise begünstigt. Der Landkreistag wird daher im Rahmen der zu bildenden Arbeitsgruppe das gegenwärtig bestehende Zusammenspiel von Hauptansatz nach Gemeindegröße und Steuerkraftberechnung nach landeseinheitlichen Nivellierungshebesätzen ansprechen.

# Steuer- und Umlagekraft 2006 der bayerischen Kommunen

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat kürzlich die Steuer- und Umlagekraft 2006 der Bayerischen Kommunen ermittelt.

## Steuerkraft 2006

Zu beachten ist, dass die Steuerkraft jeweils auf der Grundlage der Steuer-Isteinnahmen des vorvorhergehenden Rechnungsjahres – **also um zwei Jahre zeitversetzt** – ermittelt wird. Grundlage für die Steuerkraft 2006 sind somit die Steuer-Isteinnahmen der Gemeinden im

Jahr 2004. Dabei wird nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde der Grundsteuer A und B bzw. der Gewerbesteuer zu Grunde gelegt, sondern jeweils ein landeseinheitlicher Satz, der so genannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral. Die Nivellierungshebesätze der Grundsteuer A und B sind mit je 250 % und der der Gewerbesteuer ist mit 300 % festgelegt. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden die Einnahmen, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 % des Landesdurchschnitts

liegen, statt mit 100 % nur mit 65 % angesetzt. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird stets mit 100 % angesetzt.

Über die Steuerkraft sämtlicher Gemeinden und gemeindefreien Gebiete Bayerns im Vergleich der Jahre 2006 und 2005 sowie jeweils über ihre Aufschlüsselung nach den Steuerkraftzahlen gibt die folgende Übersicht Aufschluss (in 1000 €):

Jahr	Grundsteuer A Tsd. €	Grundsteuer B Tsd. €	Gewerbesteuer (netto) Tsd. €	Einkommensteuer Tsd. €	Umsatzsteuerbeteiligung* Tsd. €	Steuerkraft insgesamt Tsd. €
2006	60.785	938.734	3.340.623	3.367.069	422.452	8.129.663
2005	60.114	921.927	2.322.669	3.547.517	421.120	7.273.347
Diff.	+ 671	+ 16.807	+ 1.017.954	- 180.448	+ 1.332	+ 856.316

\* Ersatz für die zum 1.1.1998 abgeschaffte Gewerbekapitalsteuer (ab 2000 zu 100 % in der Steuerkraft enthalten).

Danach erhöht sich die Steuerkraft 2006 gegenüber 2005 um rd. 856 Mio. € oder + 11,8 % (2005: - 185 Mio. € bzw. - 2,4 %). Der Anstieg der Steuereinnahmen der bayerischen Gemeinden in 2004 um

1,1 Mrd. € (+ 13 %) gegenüber 2003 führt somit 2006 zu einer deutlichen Aufwärtsentwicklung der Steuerkraft 2006. Ausschlag gebend für diese positive Entwicklung war der starke Anstieg der Ge-

werbsteuereinnahmen.

Von den Gesamtsteuerkraftzahlen entfallen auf die

	2006		2005		Veränderung	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
kreisfreien Städte	2.943	36,2	2.595	35,7	+ 348	+ 13,4
kreisangehörigen Gemeinden (einschl. gemeindefreie Gebiete)	5.187	63,8	4.678	64,3	+ 509	+ 10,9

Auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet beziffert sich die Steuerkraft 2006 auf insgesamt 653,28 €/Einw. (2005: 585,46). Danach entfallen auf die

kreisfreien Städte  
kreisangehörigen Gemeinden  
(einschließlich gemeindefreie Gebiete)

	2006 €/Einw.	2005 €/Einw.
kreisfreien Städte	843,38	745,07
kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich gemeindefreie Gebiete)	579,22	523,28

In den einzelnen Regierungsbezirken verzeichnete die Steuerkraft 2006 und 2005 in den Landkreisen folgende Werte:

	2006 €/Einw.	2005 €/Einw.
Oberbayern	730,95	654,95
Niederbayern	471,10	412,37
Oberpfalz	459,06	419,62
Oberfranken	473,14	448,77
Mittelfranken	534,65	511,45
Unterfranken	515,06	456,58
Schwaben	578,21	515,89
Durchschnitt	579,22	523,28

- Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Diese Untergliederung halte auch ich für zielführend, und nur mit dieser umfassenden Begriffsbestimmung kann der ländliche Raum unter Wahrung seiner spezifischen räumlichen Eigenheiten in seiner Funktion gestärkt werden.

Ich stimme Ihrer Aussage vollinhaltlich zu, dass es in Bayern kein Gegeneinander zwischen Städten, ihrem Umland und den ländlichen Gebieten geben darf. Das bedeutet aber auch, dass der ländliche

Raum nicht von vornherein begrifflich begrenzt und damit in seiner Funktion ausgehöhlt wird.

Ich halte es daher für wichtig, dass die kommunalen Spitzenverbände auch bei unterschiedlicher Interessenlage – gemeinsam – das Prinzip der teilräumlichen Ausgewogenheit von Nutzen und Lasten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des ganzen Landes einfordern.

Die Stärkung des ländlichen Raums darf nicht nur ein folgenloser Zielsatz im Landesentwicklungsprogramm sein. Jetzt ist es an der Zeit, auch mit der Landesplanung die Weichen für die Zukunft zu stellen und für den ländlichen Raum Chan-

cenleichheit zu schaffen. Der ländliche Raum muss sich in Zeiten der fortschreitenden Globalisierung und des anhaltenden technologisch-ökonomischen Strukturwandels neu positionieren können. Die Rahmenbedingungen werden nun maßgeblich durch die Landesentwicklung bestimmt. Ein Minimalkonsens, wonach zumindest eine Lockerung der Verbotswirkung des Fachziels Einzelhandelsprojekte im Raum steht, ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht genug. Ich beabsichtige daher gemeinsam mit dem Gemeindegang, eine übersichtliche und gelockerte Gestaltung des Einzelhandels-Großprojektsziels zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen“

## Bayerische Staatsregierung will ländlichen Raum fördern

Ministerpräsident zu Besuch im Landkreis Cham

Bayerns Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat bei einem Besuch im Landkreis Cham die weitere Stärkung des ländlichen Raums und der Grenzregionen in Bayern angekündigt: „Wir setzen ein klares Zeichen für Wohlstand und gute Lebenschancen überall im Land. Mit einer klaren Priorität für die Förderung des ländlichen Raums und der Grenzregionen geben wir der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Regionen eine noch stärkere Dynamik.“

Stoiber kündigte an, dass Bayern fehlende Bundesmittel für die regionale Wirtschaftsförderung in den Grenzregionen voll ausgleichen werde. Gleichzeitig setze Bayern mit dem neuen **Landesentwicklungsprogramm** eine klare Priorität auf die besondere Förderung strukturschwacher ländlicher Räume, die eine Vorrangstellung erhalten werden. Das Vorrangprinzip gelte insbesondere für die Verbesserung der Infrastruktur oder bei der finanziellen Förderung strukturschwacher Gebiete aus staatlichen Mitteln und EU-Töpfen. Davon könnten insbesondere auch die bayerischen Grenzregionen profitieren.



Wollen den ländlichen Raum fördern: Ministerpräsident Dr. Stoiber bei seinem Besuch im März bei Landrat Theo Zellner in Cham.

Auch die **Clusterinitiative** des Freistaats sei eine wichtige Weichenstellung für eine noch stärkere Wirtschaftsförderung im ganzen Land. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass gerade auch in den ländlichen Räumen Wachstumskerne entstehen können. Hier treffen regionale Unternehmer mit Wissenschaftlern, Entwickler mit Zulieferern aus dem ländlichen Raum zusammen.

Auch wenn der gastgebende Landrat und Präsident des Bayerischen Landkreistags Theo Zellner grundsätzlich die Auffassung der Staatsregierung teilt, dass die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Grenzregionen in Bayern eine Erfolgsgeschichte gewesen sei, so wies er doch auf die zukünftigen Herausforderungen hin, die zu bewältigen seien: „Die Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums

und des Grenzlandes sind auch in Zeiten der Globalisierung und des demographischen Wandels zu erhalten und auszubauen. Dies wird nur möglich sein, wenn mit maßgeschneiderten Förderprogrammen und Investitionen die entscheidenden Voraussetzungen für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Stadt und auf dem Land geschaffen werden.“

## Starke Landkreise für Bayerns Zukunft

### Landkreistag 2006 in Gersthofen

Die Jahresversammlung des Bayerischen Landkreistags findet am 10. und 11. Mai 2006 in Gersthofen im Landkreis Augsburg statt. Sie steht unter dem Motto: „Starke Landkreise für Bayerns Zukunft“ und soll im Wesentlichen die Herausforderungen und Chancen des ländlichen Raums in Zeiten der Globalisierung, Europäisierung und des demographischen Wandels beleuchten.

Am 10. Mai wird der Präsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Theo Zellner, Cham, die Landkreisver-

sammlung eröffnen. Danach spricht Staatsminister Josef Miller zur Integrierten ländlichen Entwicklung als gesellschaftlichem Auftrag. Die Bayerische Innovationspolitik wird aus der Sicht von Wirtschaftsminister Erwin Huber betrachtet und über die Regionalpolitik und deren Notwendigkeit und Herausforderung spricht Ministerialrat Dr. Friedemann Tetsch aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Am zweiten Tag, den 11. Mai 2006, spricht Staatsminister Siegfried Schnei-

der, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, über die aktuellen Probleme des Schulrechts. Innenminister Dr. Günther Beckstein wird sich abschließend zu den aktuellen kommunalpolitischen Themen äußern.

Zur Veranstaltung werden 350 Teilnehmer aus den Landkreisen und Ministerien erwartet.

## Kreisfinanzen 2006 aus der Sicht der bayerischen Landkreise

### Ausgangssituation

Der Anstieg der Steuereinnahmen 2004 der bayerischen Gemeinden führt in der Folge 2006 zu einem deutlichen Anstieg der Umlagekraft um 875 Mio. € auf 9,2

Mrd. € (+ 10,5 %). Der Zuwachs bei der Umlagekraft der Landkreise beträgt 2006 8,7 %. Diese Entwicklung bringt den Landkreisen und Bezirken 2006 eine gewisse Erleichterung der finanziellen Lage. Andererseits steigen die Sozialausgaben der Kommunen unverdrossen an. Der Zuwachs bei den Sozialhilfeausgaben 2003 auf 2004 betrug erneut 211 Mio. € (+ 6,8 %). Hinzu kommen die Belastungen aus der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe im Alter und für Er-

werbsfähige. Die Sozialausgaben der Kommunen belaufen sich Ende 2005 auf rund 4,6 Mrd. €, der landesdurchschnittliche Kreisumlagesatz 2005 liegt bei 49,0 %-Punkte, ein insgesamt unhaltbarer Zustand!

Die bekannten Entwicklungen der Sozialausgaben (1995 noch 3,5 Mrd. €) sind letztlich in den zurückliegenden Jahren durch den Anstieg der kommunalen Verschuldung von 17,4 Mrd. € in 1995 auf 22 Mrd. € in 2004 (+ 4,6 Mrd. € = + 26,2 %) und durch den nachhaltigen Verzicht auf kommunale Bauinvestitionen „erkaufte“ worden. Diese sind seit 1995 von 4,3 Mrd. € auf nunmehr 2,9 Mrd. € gesunken.

### Kommunaler Finanzausgleich 2006

Anders als in den vergangenen Jahren war für die Landkreise in Bayern vorrangiges Ziel beim kommunalen Finanzausgleich 2006, die Investitionsförderung wieder voranzubringen. Zur Stärkung der kommunalen Investitionen wurde vor allem in den wichtigen Bereichen Bildung, ländlicher Raum, Straßenbau und Investitionspauschalen die Mittel gegenüber 2005 in 2006 um 120 Mio. € aufgestockt.

Beim traditionellen Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich 2006 am 27.01.2006 ist es damit gelungen, diese Ziele und Forderungen umzusetzen. Vorbehaltlich der abschließenden Behandlung des Nachtragshaushalts

Über dem Landesdurchschnitt lag die Steuerkraft 2006 der Landkreise in Oberbayern. Die Landkreise mit der höchsten bzw. schwächsten durchschnittlichen Steuerkraft ihrer Gemeinden waren 2006:

Landkreise	€/Einw.	Landkreise	€/Einw.
1. München	1.502,48	71. Freyung-Grafenau	300,33
2. Starnberg	1.037,52	70. Tirschenreuth	355,21
3. Ebersberg	744,14	69. Bayreuth	382,59
4. Altötting	731,14	68. Passau	382,88
5. Weilheim-Schongau	703,14	67. Regen	392,22

Die Schere zwischen dem steuerkraftstärksten und dem -schwächsten Landkreis klafft nach wie vor weit auseinander. Die Steuerkraftunterschiede zu mildern, ist vorrangige Aufgabe des Finanzausgleichs, insbesondere durch die Zahlung von Schlüsselzuweisungen.

### Umlagekraft 2006

Die Landkreise erheben ihre Kreisumlage nicht nur von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden (vgl.a), sondern auch von 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Rechnungsjahres. Die Summe dieser beiden Umlagegrundlagen bezeichnet man als Umlagekraft. Über den Faktor Schlüsselzuweisungen sind in der Umlagekraft die Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs mit enthalten. Die Höhe der Umlagekraft 2006 sämtlicher bayerischer Gemeinden belief sich auf rd. 9.201,7 Mio. € (2005: 8.327,9). Dies entspricht einem Gesamtanstieg von rd. 873,8 Mio. € oder + 10,5 % (2005: - 182,0 Mio. €; - 2,1 %). Von der Umlagekraft-Summe 2006 entfielen auf die

	Mio. €		Mio. €	=	Mio. €	%
kreisfreien Städte	3.294,5	(2005:	2.890,4)	=	+ 404	+ 14,0
kreisangeh. Gemeinden und ausmärk. Gebiete	5.907,1	(2005:	5.437,6)	=	+ 470	+ 8,6

Im Vergleich zu 2005 ergibt sich bezüglich der Umlagekraft 2006 in den Landkreisen, aufgeschlüsselt nach den Umlagegrundlagen folgendes Bild:

Umlagegrundlagen	2006 1000 €	2005 1000 €	Veränderung	
			1000 €	%
Steuerkraftzahlen	5.186.990	4.678.350	+ 508.639	+ 10,9
80 % der gemeindl. vorj. Schlüsselzuweisungen	720.154	759.209	- 39.055	- 5,1
<b>Umlagekraft</b>	<b>5.907.144</b>	<b>5.437.559</b>	<b>- 469.585</b>	<b>+ 8,6</b>

Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung belief sich die Umlagekraft 2006 in Bayern auf insgesamt 739 €/Einw. (2005: 670). Davon entfielen auf die

	<u>2006</u> €/Einw.	<u>2005</u> €/Einw.
kreisfreien Städte	944	830
Landkreise	660	608

In den einzelnen Regierungsbezirken verzeichnete die Umlagekraft 2006 in den Landkreisen folgende Werte (im Vergleich zu 2005):

	<u>2006</u> €/Einw.	<u>2005</u> €/Einw.
Oberbayern	774	698
Niederbayern	591	538
Oberpfalz	585	555
Oberfranken	586	579
Mittelfranken	606	587
Unterfranken	617	564
Schwaben	644	583
<b>Durchschnitt</b>	<b>660</b>	<b>608</b>

Über dem Landesdurchschnitt lag die Umlagekraft 2006 wieder nur in den Landkreisen des Regierungsbezirks Oberbayern. Die Landkreise mit der höchsten bzw. schwächsten durchschnittlichen Umlagekraft 2006 sind:

Landkreise	€/Einw.	Landkreise	€/Einw.
1. München	1.506,54	71. Freyung-Grafenau	507,26
2. Starnberg	1.307,54	70. Straubing-Bogen	527,85
3. Altötting	799,69	69. Haßberge	528,81
4. Weilheim-Schongau	761,90	68. Tirschenreuth	531,26
5. Ebersberg	755,65	67. Passau	534,45

Die Differenz in der Umlagekraft 2006 zwischen dem stärksten und dem schwächsten Landkreis ist zwar deutlich geringer als bei der Steuerkraft (vgl. oben); sie liegt bei 999,28 €/Einw. (Vorjahr (704,91 €/Einw.). Ausgleichend schlagen bei der Umlagekraft die in ihr in Höhe von 80 v.H. enthaltenen Gemeindegemeinschaften zu Buche.

## Duppré: „Deutschland gewinnt neue Handlungsfähigkeit“

### Föderalismusreform auf den Weg gebracht

„Die bereits im Rahmen der Föderalismuskommission beschlossene Unterbindung der unmittelbaren Aufgabenübertragung auf Kreise und Städte durch den Bund wird nun ein Ende haben“, so der Präsident des Deutschen Landkreistags (DLT), Hans-Jörg Duppré, Südwestpfalz, zu den Beschlüssen des Kabinetts und der Ministerpräsidenten der Länder, noch in diesem Jahr die Verfassung grundlegend zu reformieren. „Jedoch ist bislang offen, wie mit Aufgaben umgegangen wird, die bereits übertragen wurden und die der Bund nun auf Kosten der Kommunen ausweitet.“

Die 323 deutschen Landkreise begrüßen das Zwischenergebnis zur Föderalismus-

reform: „Dadurch gewinnt Deutschland insgesamt neue Handlungsfähigkeit. Entscheidungsgänge werden gestrafft, die Politikverflechtung zurückgefahren und föderale Strukturen gestärkt.“

Duppré wies aber auch auf einen Wermutstropfen hin: „Zwar soll es dem Bund zukünftig verboten sein, den Kreisen unmittelbar, d.h. unter Umgehung der Länder, Aufgaben zu übertragen. Der kommunale Aufgabenbestand setzt sich aber – gerade was den kostenträchtigen sozialen Bereich anbelangt – fast ausschließlich aus Aufgaben zusammen, die vom Bund bereits übertragen worden sind.“

Bundesveranlasste Leistungsausweitungen wie etwa der teure Ausbau der Kinderbetreuung blieben nach dem derzeitigen Stand der Beratungen aber nach wie vor möglich. „Hier muss unbedingt nachgebessert und insgesamt eine konsequente Lösung gefunden werden, die den Kommunen nicht über die Hintertür finanzielle Risiken aufbürdet. Erklärtes Ziel der Reform und Sinn einer künftigen Unterbindung des Bundesdurchgriffs ist es gerade, dies zu vermeiden“, so der Verbandspräsident.

## Positionspapier des Deutschen Landkreistags zur Zukunft der Abfallwirtschaft

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Umweltfragen beim Bayerischen Landkreistag hat sich eingehend mit dem Positionspapier des Deutschen Landkreistags zur Zukunft der Abfallwirtschaft befasst. Eine derartige Positionsbestimmung wurde angesichts unterschiedlicher Zukunftsmodelle, widerstreitender Interessen und bestimmter rechtlicher Zweifelsfragen als überaus wichtig angesehen.

Die nachfolgenden, vom Deutschen

Landkreistag festgesetzten **Eckpunkte** können auf verschiedenen politischen Ebenen eingebracht und weiter verfolgt werden:

1. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Verantwortung der Kreise und Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern, auch kleinen und mittleren Gewerbebetrieben, eine langfristig **verlässliche und ökologisch sichere Beseitigung und Ver-**

**wertung** ihrer Abfälle zu angemessenen Kosten.

2. Für die operative Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sich das auf der **Wahlfreiheit der Kommunen** gegründete Neben- und Miteinander von öffentlichen Betrieben sowie öffentlichen und privaten Entsorgungsunternehmen bewährt. Die Möglichkeiten der **interkommunalen Zusammenarbeit** zur effektiven Erledigung von Entsorgungsaufgaben, die durch die Recht-

sprechung verschiedener Vergabese-nate von Oberlandesgerichten zuneh-mend eingeschränkt worden sind, müssen erhalten bleiben und gesi-chert werden. Mittel- und langfristig haben die Bürgerinnen und Bürger keinen erkennbaren ökonomischen und ökologischen Nutzen von einer vollständigen Liberalisierung des Ent-sorgungssektors zu erwarten.

3. **Öffentlich verantwortete Entsorgung** ist **nachhaltig** und nicht an kurzfristigen unternehmerischen Ge-winnerwartungen orientiert. Sie ist de-mokratisch legitimiert und kontrolliert und nicht den wirtschaftlichen Interes-sen von Anteilseignern verpflichtet. Die öffentlich verantwortete Kalkula-tion der Abfallgebühren ist **transpa-rent**, die Gebührenbedarfsberechnun-gen sind bis ins Detail gerichtlich überprüfbar. Eine weitere **Liberalisie-rung** der Entsorgung würde tendenzi-ell den laufenden Prozess der **Oligo-polbildung** in der privaten Entsor-gungswirtschaft beschleunigen. Öff-entlich verantwortete Entsorgung gibt in relativ kleinräumig durchgeführten Ausschreibungsverfahren auch kleinen und mittleren Entsorgungsunterneh-men Chancen, Entorgungsaufträge zu erhalten. Dadurch können vielfach mittelständische Arbeitsplätze und Steuerkraft in der Region des Auftrag-gebers gesichert werden.

4. Gerade mit Blick auf die vielen zum Teil unmittelbar vor dem 1. Juni 2005 errichteten thermischen und mecha-nisch-biologischen Abfallvorbehand-lungsanlagen bedarf es national eines **konsequenten und gleichförmigen Vollzuges der zersplitterten Vor-schriften**, die das Deponieren von Abfällen regeln. Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sollten diese endlich in einem Gesetz oder einer Verord-nung übersichtlich und vollziehbar zu-sammengeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die seit In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beobachtenden Fehlentwicklungen („Scheinverwer-tung“, weiträumige Transporte zu „Öko-Dumping-Anlagen“) endgültig und flächendeckend abgestellt wer-den. Im Interesse der Gebührenzahler darf es für Abfallerzeuger keine Schlupflöcher mehr geben, durch die

sie sich ihrer Verpflichtung zur Mitfi-nanzierung der Abfallanlagen entzie-hen können, die auch für die Entsor-gung ihrer Abfälle geplant und errich-tet worden sind.

Um das Erreichen dieses Ziels zu si-chern, ist zusätzlich auf **europäischer Ebene** erforderlich, dass

- überall in Europa das geltende Ab-fallrecht konsequent vollzogen und der Vollzug streng überwacht und durchgesetzt wird und
- durch die Schaffung und die An-wendung zusätzlicher Einwands-gründe gegen die Verbringung von Abfällen in der europäischen Abfall-verbringungsverordnung Abfallex-porte in ausländische ökologisch bedenkliche Beseitigungs- und Verwertungsanlagen völlig unterbunden werden.

5. Vorbedingung einer den Bürgerinnen und Bürgern zu vermittelnden an ho-hen Umweltstandards orientierten re-lativen Gebührenstabilität ist die **Stim-migkeit und Verlässlichkeit der ab-fallrechtlichen Rahmenbedingun-gen**, die durch folgende Grundent-scheidungen herzustellen bzw. zu si-chern sind:

Die in der Abfallrahmenrichtlinie vorge-gebene Differenzierung zwischen Ver-fahren der Beseitigung und Verwert-ung von Abfällen, deren inhaltsglei-che Übernahme in das Kreislaufwirt-schafts- und Abfallgesetz und die in diesem Gesetz vorgenommene Ver-knüpfung dieser Differenzierung mit der Regelung von Verantwortlichkeiten der Kommunen einerseits und der Wirtschaft andererseits für bestimmte Abfälle haben sich nicht als auf Dauer tragfähig erwiesen. Erforderlich ist vielmehr eine in der Abfallrahmenricht-line abgesicherte nationale Zustän-digkeitsregelung, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Verantwortung für die Entsorgung aller Abfälle aus privaten Haushalten und bestimmter Abfälle auch aus kleinen und mittleren Gewerbebetrieben zu-weist.

6. Die Forderung nach einer **Entsor-gungszuständigkeit der Kommunen**

**für alle Abfälle aus privaten Haus-halten**

- impliziert die Forderung nach einer **Umgestaltung der Funktionen von System-Betreibern** für die Entsor-gung gebrauchter Verkaufsver-packungen in Organisationen zur Fi-nanzierung von Entsorgungsdienst-leistungen, die die öffentlich-rechtli-chen Entsorgungsträger selbst oder durch beauftragte Dritte für die Sys-tembetreiber erbringen,
- **löst** die bestehenden kartell- und vergaberechtlichen **Probleme** bei der gemeinsamen Erfassung von grafischem Papier und von Ver-kaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton,
- **schafft**, soweit von Anfang an aus-kömmliche pauschale Vergütungen der öffentlich-rechtlichen Entsor-gungsträger für die Entsorgung von Verkaufs-Verpackungen vorgesehen werden, **Anreize**, um auf Dauer durch kommunal verantwortete al-ternative Lösungen (Grau in Gelb, Gelb in Grau, Trockenstabilat usw.) die Gesamtkosten der Entsorgung zu verringern.

7. Kurzfristig ist zumindest **sicherzustel-len**,

- dass **kommunale und private In-vestitionen** in die Entsorgungsinfra-struktur **nicht** durch eine Diskussion über und die Umsetzung des „Ziels 2020“ (vollständige Beendigung der Deponierung auch der heizwertar-men Rückstände aus mechanisch-biologischen Vorbehandlungsan-lagen und Schlacken aus Müllver-brennungsanlagen) während ihrer technischen Lebensdauer **entwer-tet** werden;
- dass kommunale und private Ent-sorger während der Laufzeit ihrer Beauftragungen für konkrete Ent-sorgungsaufgaben **vor** einer „**Rosi-nenpickerei**“ durch Konkurrenten geschützt werden. Dies erfordert eine Reduzierung der Voraussetzungen für die Untersa-gung einer gewerblichen Sammlung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) entweder durch eine Streichung die-ser Vorschrift insgesamt oder durch

die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers; der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss auch den Abschluss

von Verträgen mit privaten Entsorgungsunternehmen über die Entsorgung bestimmter Abfallfraktionen oder die getroffene Entscheidung für die Erledigung der Aufgabe im

Wege eines zulässigen In-House-Geschäfts für die Untersagung paralleler individueller Entsorgungsangebote privater Unternehmen anführen dürfen.

## Gründeragentur Cham eröffnet

### Existenzgründung aus einer Hand

Das Umherirren von Existenzgründern von Behörde zu Behörde soll künftig der Vergangenheit angehören. Mit der Einrichtung der Gründeragentur Cham erhalten Existenzgründer eine umfassende Gründerberatung aus einer Hand und können notwendige Behördengänge an einer Stelle erledigen. Handwerkskammer, IHK und Landkreis leisten mit diesem Pilotprojekt einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen.

Mit der Eröffnung der Gründeragentur Cham haben die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, die Industrie- und Handelskammer sowie der Landkreis Cham einen Vorschlag der Henzler-Kommission zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau in die Praxis umgesetzt. Damit erhalten Existenzgründer künftig eine umfassende Gründerberatung aus einer Hand und können not-

wendige Behördengänge an einer Stelle erledigen. Die Partner des Projekts sind untereinander vernetzt. Die Gründeragentur Cham ermöglicht damit eine Bündelung der bisher unübersichtlichen Gründungsformalitäten.

Bei der Gründung eines Unternehmens in Deutschland sind viele Einzelschritte zu bewältigen. Fast alle Unternehmensgründer kritisierten den derzeitigen Prozess mit all seinen Regularien und bürokratischen Fallstricken. Die Unternehmensgründer sollen sich künftig auf die eigentliche Herausforderung ihres Geschäftes konzentrieren können. Landrat Theo Zellner, der zugleich auch Präsident des Bayerischen Landkreistags ist, hierzu: "Die Behörden und Kammern sollen im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung den Aufwand für staatliche Anforderungen durch weitgehende Unterstützung der Gründer minimieren."

In Bayern gibt es inzwischen 25 Gründeragenturen, die für die Gründer neben der Beratung auch die Gewerbebeanmeldung durchführen.

Der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Toni Hinterdobler und IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Jürgen Helmes erklärten, dass die Kammern den Gedanken einer "One Stop Agency" sehr rasch aufgegriffen und aus ihrer Kompetenz für Existenzgründer weiter entwickelt hätten. Sie verwiesen anlässlich der Eröffnung auf den Internetauftritt [www.gruenderagentur-cham.de](http://www.gruenderagentur-cham.de): "Hier findet der Existenzgründer Verweise auf alle Stellen, die in der Regel für ihn wichtig sind. Hier kann sich der Existenzgründer alle Formulare und die sogenannte Erstinformation herunterladen."

## Kulturportal des Landkreises Ostallgäu online!

Für Kulturinteressierte, Veranstalter und Kulturschaffende gibt es eine neue Adresse im Netz: [www.kultur-ostallgaeu.de](http://www.kultur-ostallgaeu.de) – das Kulturportal des Landkreises Ostallgäu mit Informationen, Tipps und Links rund um die Kultur.

Das Portal bietet einen Kalender mit den Kulturveranstaltungen der Region und ausgesuchten Kulturtipps, einen Überblick über das Kulturleben von A bis Z mit Künstlerinnen und Künstlern, Vereinen, Kultureinrichtungen und Festivals, und – als ganz besonderes Highlight –

eine Kultur-Landkarte, die den Nutzern den Weg zum Festspielhaus Neuschwanstein, der Kleinkunsthöhle Altbau oder dem Festival Musica Sacra International zeigt.

Die Seite versteht sich als Informations- und Serviceplattform für alle Kulturinteressierten und für alle Kreativen im Ostallgäu, die sich, Ihre Arbeit und Ihre Veranstaltungen auf dieser Seite der Öffentlichkeit präsentieren können. Das Kulturbüro ruft daher alle Kulturschaffenden, Einrichtungen, Vereine, Gruppen und En-

sembles auf, sich unter [www.kultur-ostallgaeu.de](http://www.kultur-ostallgaeu.de) direkt online einzutragen – der Eintrag ist kostenlos!

Weitere Informationen gibt es beim Kulturbüro Ostallgäu, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf, Tel.: 08342-9618-60, Fax: 08342-9618-52, E-mail: [kulturbuero@ostallgaeu.de](mailto:kulturbuero@ostallgaeu.de), [www.kultur-ostallgaeu.de](http://www.kultur-ostallgaeu.de)

## Aktuelle Probleme beim Büchergeld

Ursprünglich hatte der Freistaat Bayern einmal eine „unbürokratische Regelung“ für die Einführung des Büchergeldes gesprochen. Tatsache ist, dass es zu dieser „unbürokratischen Regelung“ bisher eines Gesetzes, einer Ausführungsverordnung, einer Ausführungsbekanntmachung und zweier zusätzlicher Erläuterungen (Frage und Antwort) für Eltern und für Schulen bedurfte. Im Großen und Ganzen kann man heute wohl davon ausgehen, dass die Erhebung des Büchergeldes unter tatkräftiger Mithilfe sowohl der Schulen als auch der Schulaufwandsträger einigermaßen „funktioniert“. Gleichwohl gibt es noch eine ganze Reihe zu klärender **Einzelprobleme**.

Im Grundsatz hält die Staatsregierung weiter am „Büchergeld“ fest, ungeachtet mancher Einwände, dass Regelungen in anderen Bundesländern, beispielsweise grundsätzliche Beschaffungspflicht durch die Schüler und Kostenerstattung/Zuschuss für „Sozialfälle“, wesentlich unbürokratischer erscheinen.

Hinsichtlich Kosten und Konnexität gingen die **Schätzungen** von Staatsregierung einerseits und kommunalen Spitzenverbänden andererseits **erheblich auseinander**. Während die Staatsregierung die Entlastung durch Büchergeld für alle Kommunen auf knapp 2 Mio. € schätzte, befürchteten die kommunalen Spitzenverbände Mehrausgaben von rund 2 Mio. €, unter anderem deshalb, weil sie eine höhere Quote als die vom Kultusministerium unterstellten 18 % Befreiungstatbestände (jedenfalls bei Städten und stadtnahen Landkreisen) und Bearbeitungszeiten von länger als 5 Minuten pro Befreiungsantrag bzw. länger als 1 Minute pro Schüler für den Abgleich zwischen Schüler und Zahlungseingang annahmen.

Bezüglich der **Quote der Befreiungstatbestände** scheinen die negativen Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände angenehm enttäuscht worden zu sein, jedenfalls wenn man die Aussagen von Staatsminister Schneider anlässlich eines Erfahrungsaustausches am 20. Februar 2006 zu Grunde legt. Danach soll der Anteil der Befreiungsanträge bei den Realschulen zwischen 7 und 17 % und

bei den Gymnasien zwischen 5 und 10 % schwanken. Die **Zahlungsverweigerer** machen laut Kultusministerium rund 5 % der Schüler aus. Auch wenn sich insoweit die Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände nicht bestätigt haben, bleibt es doch dabei, dass die vorgeannten Bearbeitungszeiten von 5 bzw. 1 Minute nach bisheriger Erfahrung zu gering sind. Wie hoch der **Mehraufwand** durch die Einführung des Büchergeldes für die kommunalen Schulaufwandsträger tatsächlich ist, lässt sich abschließend erst nach dem Ende des laufenden Schuljahres beurteilen. Gegebenenfalls muss über die **Revisionsklausel** der Konsultationsvereinbarung zum Konnexitätsprinzip **nachgebessert** werden, insbesondere wenn die pauschalierte staatliche Zuweisung von 4 € je Schüler und Schuljahr für den Aufwand der Bearbeitung von Befreiungsanträgen nicht ausreicht (Art. 22 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit § 13 a Abs. 5 AVBaySchFG).

Bezüglich der **Erhebungspflicht** hat das Kultusministerium in den vergangenen Monaten eine **rechtlich nicht haltbare Auffassung** vertreten. Obwohl in Art. 21 Schulfinanzierungsgesetz mit klarem Wortlaut geregelt ist, dass das Büchergeld erhoben „wird“, hat das Kultusministerium zunächst öffentlich erklärt, dass den Kommunen gleichwohl ein Ermessen über die Erhebung des Büchergeldes verblieben sei. Das Innenministerium hat diese Auslegung mit sinngemäßem Hinweis auf die Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums kritiklos übernommen und aus seiner Sicht mit der Darlegung flankiert, dass im Falle des Verzichts einer Kommune auf Büchergeld bzw. Übernahme der Kosten durch die Kommune ungeachtet des Opportunitätsprinzips ein rechtsaufsichtliches Einschreiten jedenfalls so lange nicht veranlasst sei, als die betreffende Kommune haushaltsrechtliche Grundsätze nicht verletzt. Diese Rechtsauskünfte haben etliche (Ober)Bürgermeister bzw. Gemeinden/Städte dazu veranlasst, auf Büchergeld zu verzichten. Dies wiederum hat den Unwillen von Nachbargemeinden hervorgerufen, die sich gemessen an ihren eigenen Finanzen eine solche noble Geste nicht leisten können. Der Bayerische Gemeindetag hat heftig protestiert. Endlich hat der Ministerrat in seiner Sitzung am

31. Januar 2006 ein „**Machtwort**“ gesprochen. Danach steht die **Erhebung des Büchergeldes nicht im Belieben der Kommunen**. Vielmehr werden die Träger des Schulaufwands durch das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz dazu verpflichtet. Das Erhebungsgebot folgt aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 3 BaySchFG. Mit dieser von den kommunalen Spitzenverbänden seit jeher vertretenen Auffassung wird zumindest für die Zukunft vermieden, dass ein unverträgliches Leistungsgefälle zwischen „reichen“ und „armen“ Schulaufwandsträgern entsteht.

Ein weiteres **Detailproblem** hat sich insoweit ergeben, als unter den Befreiungstatbeständen des Art. 21 Abs. 4 BaySchFG Schulkinder von Asylbewerbern und Schulkinder in Heimen mit Eingliederungshilfe nach SGB VIII nicht berücksichtigt sind. Hierzu bedarf es einer **ergänzenden gesetzlichen Regelung**, bei der die kommunalen Spitzenverbände aber die Beachtung des Konnexitätsprinzips und der Konsultationsvereinbarung, mit anderen Worten eine sorgfältige Kostenschätzung und gegebenenfalls Kostendeckungsregelung mit Vollkostenersatz einfordern werden.

Bei dem Gespräch mit Kultusminister Schneider am 20. Februar konnten nur die grundsätzlichen Probleme angesprochen werden. Daneben bedürfen eine **Reihe von Detailproblemen** noch einer Klärung auf fachlicher Ebene. Als Beispiele seien stichpunktartig genannt: Umgang mit den Schulbuchverlagen (Sammelrabatt, Urheberrecht); das Kultusministerium bleibt insoweit weiter in Verhandlungen „bemüht“. Probleme gibt es auch hinsichtlich der genauen **Definition der Rechtsnatur des Büchergeldes** (z.B. Beitrag oder neue eigenständige Form einer Abgabe?). Von Seiten der Schüler(eltern) gibt es immer wieder Klagen über die Entrichtung des Büchergeldes, wenn nicht in einem zeitlichen Zusammenhang auch entsprechend neue Bücher angeschafft werden. Nicht eindeutig geklärt, wohl aber zu Gunsten der Schüler zu verneinen ist die Frage, ob die Frist für einen Befreiungsantrag eine Ausschlussfrist ist. Zweifel gibt es auch, ob bei Bescheiden über die Ablehnung, den Einzug oder die Vollstreckung von

Büchergeld zusätzlich eine Kostenentscheidung (zu Lasten der Schülereltern) zu treffen ist. Erheblichen Arbeitsaufwand verursacht schließlich Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG, wonach auf Antrag die Unterhaltspflichtigen vom

Büchergeld befreit werden, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten (Befreiung ab dem dritten Kind); die notwendige Feststellung der tatsächlichen Umstände kann insbesondere dann schwie-

rig werden, wenn es z.B. um alleinerziehende Eltern oder um unverheiratete oder geschiedene Eltern mit unterschiedlichen Elternnamen geht.

## Gymnasium G 8 und Konnexitätsprinzip

Seit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums (G 8) durch Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.7.2004 sind die sich aus dem G 8 ergebenden **konnektivitätsrechtlichen Probleme** bis heute ein **ungelöstes Dauerproblem** geblieben. Die intensiven Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände um einen „Vollkostenersatz“ für die durch das G 8 verursachten Mehraufwendungen gemäß Konnexitätsprinzip hatte bisher nur teilweise Erfolg. Nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung muss der Staat den Schulaufwandsträgern, wenn er sie wie beispielsweise beim G 8 mit neuen Aufgaben zur Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung belastet, „gleichzeitig Bestimmungen über die **Deckung der Kosten**“ treffen. „Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender **finanzieller Ausgleich** zu schaffen.“

Das vorgenannte Gesetz vom 26.7.2004 enthält **keine** von der Verfassung vorgeschriebene **Kostendeckungsregelung**. Lediglich im Vorblatt zum Gesetzentwurf sind einschlägige Ausführungen vorhanden. In diesem Defizit liegt der eigentliche Grund für die nun schon über eineinhalbjährigen Auseinandersetzungen und Verhandlungen zwischen Kultusministerium und kommunalen Spitzenverbänden. Ein weiteres Haupthindernis für eine einvernehmliche Lösung war bisher die Vollzugsbekanntmachung des Kultusministeriums vom 27.12.2004, in welcher durchgängig das Konnexitätsprinzip mit dem Bundesförderprogramm IZBB verknüpft worden ist.

Der **Rechtsanspruch auf Vollkostenerstattung gemäß Konnexitätsprinzip** für Mehrbelastungen auf Grund staatlicher Gesetze regelt sich jedoch nach ganz

anderen rechtlichen Vorgaben als die Weiterreichung und Zuteilung von Fördermitteln des Bundes für die Nachmittagsbetreuung. Bei einer staatlichen Förderung im klassischen Sinne, beispielsweise nach Art. 10 FAG für den Schulhausbau, hat der Staat ein weites Ermessen, in welchem Umfang er kommunale Baumaßnahmen fördern und nach welchen Zuschussrichtlinien und Parametern er die Förderung gestalten will. Beim Konnexitätsprinzip schreibt dagegen die Bayerische Verfassung explizit vor, dass der Staat Vollkostenerstattung leisten muss, wengleich gemäß der Konsultationsvereinbarung vom Mai 2004 „regelmäßig pauschaliert“. Letzteres beinhaltet jedoch nur eine Erleichterung bei der Bemessung der Kostenerstattung und darf nicht dazu führen, dass viele Schulaufwandsträger statt mit wenigstens annähernd 100 % derzeit mit Kostenerstattungen von teilweise nur 60 oder 70 % rechnen können, jedenfalls auf Grundlage der bisher vom Kultusministerium bzw. von den weisungsabhängigen Regelungen getroffenen Festlegungen.

Nachdem etliche Kommunen damit gedroht haben, notfalls per Klage gegen den Freistaat Bayern den Vollkostenersatz durchzusetzen, hat man sich im vergangenen Sommer als **Zwischenlösung** darauf geeinigt, Erstattungsbescheide ohne Rechtsmittelbelehrung zu erlassen, um Zeit für eine einvernehmliche Regelung zu gewinnen. Freistaat Bayern und kommunale Spitzenverbände sind grundsätzlich an einer Einigung interessiert und sehen den **Klageweg** als „ultima ratio“ an.

Der Münchner Rechtsprofessor Dr. Hans-Ullrich Gallwas hat im Auftrag der Landeshauptstadt München ein **Rechtsgutachten** zu Gymnasium G 8 und Konnexität erarbeitet und auf einer Pressekon-

ferenz des Bayerischen Städtetages unter Beteiligung des Bayerischen Landkreistages am 16. Dezember 2005 der Öffentlichkeit vorgestellt. Prof. Gallwas hat in seinem Statement das Gutachten wie folgt zusammengefasst:

1. „Seit dem 1.1.2004 gilt im Freistaat Bayern kraft Verfassung das so genannte „strikte Konnexitätsprinzip“, Art. 83 Abs. 3 BV.

Das Prinzip besagt: Wenn der Staat den Gemeinden, Landkreisen oder Bezirken neue Aufgaben oder Verpflichtungen auferlegt, hat er für die **Deckung der damit verbundenen Kosten** zu sorgen, notfalls für die Mehrbelastung einen entsprechenden **finanziellen Ausgleich** zu schaffen.

Man kann diese Regelung durchaus als „**kopernikanische Wende**“ im Bereich der kommunalen Finanzen bezeichnen: Im Geltungsbereich dieses Prinzips ist an die Stelle einer Finanzierung der Kommunen nach pflichtgemäßem Ermessen des Staates eine **staatliche Pflicht zum finanziellen Ausgleich** kommunaler Lasten getreten, letztlich haben die Kommunen insoweit einen verfassungsrechtlichen **Anspruch auf Vollkostenersatz**.

2. Die Einführung des **achtjährigen Gymnasiums (G 8)** durch Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.7.2004 ist für die Kommunen als Sachaufwandsträger staatlicher und als Träger kommunaler Gymnasien der **erste große Anwendungsfall** dieses Prinzips im Freistaat Bayern.

Mit seinen Bestimmungen über die Deckung der Kosten bzw. über den

- finanziellen Ausgleich der damit verbundenen Mehrbelastung für die Kommunen haben Landtag, Staatsregierung und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus juristisches Neuland betreten. Verständlicherweise hat man sich daher an der **überkommenen staatlichen Praxis kommunaler Förderung** orientiert. Durch diese Vorgehensweise haben sich indessen sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Beziehung **verfassungsrechtliche Defizite** ergeben.
3. Der Gesetzgeber hat zwar erkannt, dass die Einführung des achtjährigen Gymnasiums erhöhte Anforderungen an die Kommunen stellt, aber gleichwohl **keine gesetzesförmige Entscheidung über die Deckung der Kosten** getroffen, welche durch die dadurch verursachte Mehrbelastung entstehen. Eine solche Entscheidung ergibt sich allenfalls aus einer Zusammenschau der Gesetzesmaterialien (vor allem der Amtlichen Begründung des Gesetzes), aus der Aufnahme eines entsprechenden Ansatzes in den Haushaltsplan und den einschlägigen ministeriellen Bekanntmachungen.
  4. Da ministerielle Bekanntmachungen keine Gesetzeskraft haben und schon gar nicht Vorgaben der Verfassung verändern oder relativieren können, sind die in dieser Form getroffenen Bestimmungen über die Kostendeckung strikt an das **verfassungsrechtliche Prinzip des Vollkostensatzes** und die im Gesetzgebungsverfahren für maßgeblich erachteten **Kostenfolgenabschätzungen** gebunden.
  5. Soweit diese Abschätzungen **keine Kostendeckung** vorsehen, haben die Kommunen einen verfassungsrechtlichen **Anspruch gegen den Staat auf Erlass entsprechender Bestimmungen**. Soweit dagegen nachgeordnete Regelungen (Verwaltungsvorschriften) oder Vollzugsentscheidungen (Feststellungs- bzw. Leistungsbescheide) den vom Gesetzgeber vorgesehenen finanziellen Ausgleich verkürzen, haben die Kommunen einen verfassungsrechtlichen, auf Ergänzung gerichteten Leistungsanspruch.

Staatliche Verweigerung in dieser Hinsicht verstieße gegen die Bayerische Verfassung, eben gegen das strikte Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 BV.

6. Solche Verstöße können von den betroffenen Gemeinden im Wege einer **Popularklage** nach Art. 98 S. 4 BV mit Art. 55 VerfGHG geltend gemacht werden und zur Feststellung führen, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen insoweit verfassungswidrig ist, als im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang dazu keine oder keine ausreichenden Bestimmungen über die Deckung der Kosten in Gesetzesform getroffen wurden.
7. Unter Berücksichtigung dessen, dass man mit dem **Gesetz zur Einführung des achtjährigen Gymnasiums verfassungsrechtliches Neuland** zu betreten hatte und dass der Gesetzesentwurf hierzu bereits fertiggestellt war, ehe die Konsultationsvereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips abgeschlossen wurde – das geschah erst am 21.5.2004 –, sollte allerdings vor diesem Schritt das schon in den Gesetzesmaterialien und nun auch in der Konsultationsvereinbarung eigens vorgesehene **Anpassungsverfahren** zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Freistaat Bayern durchgeführt werden.“

Auf Betreiben der Geschäftsstellen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags ist es gelungen, seit Anfang dieses Jahres eine neue Verhandlungsrunde mit dem Kultusministerium unter Beteiligungen von Staatskanzlei, Innenministerium und Finanzministerium in Gang zu bringen. Die vom Kultusministerium eingesetzte neue Verhandlungsführung lässt erstmals seit ein- und einhalb Jahren ernsthaft darauf hoffen, dass die Angelegenheit nunmehr **konkret** einer **Lösung** zugeführt werden soll, nicht zuletzt auch unter dem Eindruck des von uns herausgestellten baldigen Ablaufs der Rechtsmittelfristen für Rechtsbehelfe gegen die bisherigen Erstattungsbescheide. Das Kultusministerium möchte

unabhängig von allen rechtlichen Auslegungstreitigkeiten nunmehr pragmatisch vorgehen und in einem **ersten Schritt** festzustellen, welcher **zusätzliche Sachaufwand** durch die Einführung des G 8 nun wirklich verursacht worden ist. In einem **zweiten Schritt** soll dann versucht werden, geeignete Parameter für eine gemäß Konsultationsvereinbarung „regelmäßig“ anzustrebende **Pauschalersatzung** zu finden bzw. zu berechnen. Sollte sich keine Pauschalberechnung finden lassen, mit der alle Schulaufwandsträger eine Vollkostenerstattung erhalten können, muss man **ggf.** auch auf eine **Spitzabrechnung** zurückgreifen, möglicherweise auch in Kombination mit einer Pauschalabgeltung.

Jedenfalls hat das Kultusministerium inzwischen eingesehen, dass man beispielsweise die Finanzausgleichszuwendungsrichtlinien, die für die Förderung im klassischen Sinne gelten, nicht ohne Weiteres als Maßstab für eine Kostenerstattung nach Konnexität heranziehen kann. In einer Besprechung am 18. Januar 2006 hat das Ministerium anerkannt, dass der **Kostensatz nach dem Konnexitätsprinzip** nicht nach allgemeinen Förderrichtlinien, sondern **eigenständig zu bestimmen** ist. Im Detail haben sich aber auch trotz guten Willens aller Seiten in der Besprechung am 18. Januar viele alte und auch neue Probleme gezeigt: Beispielsweise will die staatliche Seite grundsätzlich an einer Pauschale für Neu- und Erweiterungsbauten sowie an einem entsprechenden Kostenhöchstwert für Umbauten festhalten. Der in den Finanzausgleichsförderrichtlinien enthaltene Festbetrag von 2.738 € pro qm Hauptnutzfläche wird als ausreichend angesehen, um die im Landesschnitt anfallenden tatsächlichen Kosten abzudecken. Die kommunalen Spitzenverbände sind hier ganz anderer Auffassung. Immerhin ist die staatliche Seite bereit zu prüfen, ob der vorgenannte Euro-Betrag pro qm realistisch ist, beispielsweise auch bei den Planungskosten, die nach FA-ZR nur zu 10 % statt realistischer zu 17 % in die Berechnung einfließen.

Ein **Hauptproblem** ist, dass die staatliche Seite immer noch **keine realistischen Gesamtzahlen** über die Erstattungsquote bzw. Ablehnungsquote bei den Konnexitätsleistungen vorlegen

kann. Die kommunale Seite hat möglichst umgehend einen ausformulierten und bezifferten Vorschlag gefordert, um die finanziellen Auswirkungen bewerten zu können. Ende Februar hat das Kultusministerium letztmals mitgeteilt, dass die für die Fortsetzung der Gespräche über den Kostenausgleich nach Konnexitätsprinzip unabdingbaren Datengrundlagen immer noch nicht vollständig vorliegen. Die Erhebung der Daten in engem Kontakt mit den Regierungen gestalte sich „auf Grund der Komplexität der Angelegenheit“ als relativ schwierig.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten in allernächster Zeit die **zweite**

**Verhandlungsrunde** mit belastbarem Zahlenmaterial seitens des Kultusministeriums. Der Bayerische Landkreistag hat nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass man innerhalb der nächsten ein bis zwei Monate zu einem Ergebnis kommen muss, wenn vermieden werden soll, dass kommunale Gremien bereits teilweise im Mai oder Juni über eine Klageerhebung angesichts ablaufender Rechtsmittelfristen entscheiden müssten. Soweit beim Landkreistag gemeldet, scheint inzwischen bei einigen Landkreisen die Kostenerstattung von Seiten des Staates soweit nachgebessert worden zu sein, dass zusammen mit weiteren Einsparmaßnahmen (Minimalausstattung)

annähernd eine Kostendeckung erreicht werden kann. Andere Landkreise müssen dagegen immer noch mit ganz erheblichen Abstrichen bzw. Kostenbelastungen rechnen. Der Bayerische Landkreistag wird sich zusammen mit den anderen Spitzenverbänden weiter intensiv um eine kurzfristige und annehmbare Lösung bemühen.

Das Bayerische Selbstverwaltungskolleg bietet auf Anregung des Bayer. Landkreistags auch 2006 ein 3-tägiges Seminar speziell für Kreisräte an, bei dem die Themen Krankenhausplanung und –finanzierung, Sozialhilfe, das neue Arbeitslosengeld II, die Grundsicherung im Alter und Jugendhilfe, Finanzierung von Realschulen und Gymnasien, aktuelle Fragen zur Landkreisordnung, zur Geschäftsordnung, zum Kommunalen Finanzausgleich, Haushaltsrecht, öffentlichen Personennahverkehr sowie zur Abfallentsorgung behandelt werden. Als Referenten sind erfahrene Fachleute aus den Ministerien, dem Bayer. Landkreistag und sonstigen, mit der kommunalen Selbstverwaltung verbundenen, Institutionen tätig.

**Seminartermin: 20. – 22. November 2006 – 3 Tage –**

**Tagungsstätte: Hotel Post in 82256 Fürstenfeldbruck, Hauptstr. 7**

Die Teilnahme am Seminar mit Übernachtung und voller Verpflegung **ist kostenlos**. Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern, Einzelzimmer stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung und werden zu einem Aufpreis von € 12,50 pro Tag vergeben. Reisekosten werden nicht erstattet.

Das Bayerische Selbstverwaltungskolleg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem die Aufgabe obliegt, Bürgermeister/-innen, Gemeinde- Stadträte/-innen und Kreisräte/-innen in mehrtägigen Seminaren mit den Grundfragen der Demokratie und den Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung vertraut zu machen, sowie die Erörterung kommunaler Probleme zu fördern und einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch herbeizuführen.

**Weitere Informationen und Anmeldeformulare unter [www.bsvk.info](http://www.bsvk.info)**

**Sie können sich anmelden:**

Per Post:  
Bayerisches Selbstverwaltungskolleg, Postfach 1124, 82241 Fürstenfeldbruck  
Per Fax: 08141/353085  
Per e-mail: [info@bsvk.info](mailto:info@bsvk.info)  
**Sie haben noch Fragen?** Rufen Sie an: Tel. 08141/26765

## Sind Ehrenämter sozialversicherungspflichtig?

### Ehrenamtlicher Feuerwehrmann im abhängigen Arbeitsverhältnis?

Die vorstehende Frage beschäftigt den Bayerischen Landkreistag seit Beginn des Jahres 2000. Ausgelöst wurde diese Diskussion seinerzeit durch eine Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit. In dieser Besprechung kamen diese Spitzenorganisationen auf Bundesebene überein, dass insbesondere ehrenamtlich tätige Feuerwehrführungskräfte und stellvertretende Bürgermeister in einem **abhängigen Beschäftigungsverhältnis** stehen und gewährte Aufwandsentschädigungen grundsätzlich als Arbeitsentgelt i.S. des **Sozialversicherungsrechts** anzusehen seien. Damit sei die Sozialversicherungspflicht dieser ehrenamtlich Tätigen (Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) gegeben. Verschiedene Sozialversicherungsträger, so auch die AOK Bayern, hatten bis dahin teilweise eine andere Rechtsauffassung vertreten und die o.g. Personenkreise für versicherungsfrei erachtet, da nach ihrer Meinung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht vorlag. Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Spitzenorganisationen auf Bundesebene in der genannten Besprechung konnten bzw. durften Sozialversicherungsträger ihre bisherige Rechtsmeinung nicht mehr aufrechterhalten.

### Rückwirkende Änderung des SGB IV

Vorangegangen waren Änderungen im IV. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV), das gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung beinhaltet. Die rückwirkende Änderung des SGB IV zum 1.1.1999 sollte allerdings inhaltlich nichts Neues regeln. Der Gesetzgeber hat lediglich die **ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** und des Bundesarbeitsgerichts aufgegriffen und **im Gesetz verankert**. Auch nach der seinerzeitigen Auffassung der Bayerischen Staatsregierung waren Ehrenämter keine abhängigen Beschäftigungsverhältnisse und mit einer beruflichen Tätigkeit nicht vergleichbar. Eine Klarstellung im SGB, die auch von der Staatsregierung seinerzeit angestrebt war, konnte trotz der allgemein anerkannten Bedeutung insbesondere öffentlicher Ehrenäm-

ter politisch nicht durchgesetzt werden.

### Rechtsmittel

Unbeschadet der politischen Initiativen hat der Bayerische Landkreistag bereits im Jahre 2000 den Landkreisen empfohlen, gegen Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern, mit denen die Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlich Tätigen festgestellt wird, Rechtsmittel einzulegen. Die Grundüberlegung war, dass es nicht Sozialversicherungsträgern, also letztlich der Verwaltung, überlassen sein kann, **ehrenamtliche Tätigkeiten sozialversicherungsrechtlich plötzlich anders zu beurteilen**, ohne hierfür eine ausreichende rechtliche Grundlage zu haben. Denn: Wie bereits vorstehend aufgezeigt, sollten die genannten Rechtsänderungen im Jahre 1999 inhaltlich insofern zu keinen Änderungen führen. Die Überlegung, mehr Geld in die Kassen der Sozialversicherungsträger nur durch Änderung der Rechtsauffassung ohne materiell-rechtliche Gesetzesänderungen zu spülen und wegen des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils sowohl Kommunen als auch ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu belasten, rechtfertigt nicht die bisherige Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger.

### Keine Sozialversicherungspflicht

Nunmehr hat das **Bayerische Landes-sozialgericht** im Fall eines ehrenamtlich tätigen Kreisbrandrats die **Sozialversicherungspflicht dem Grunde nach verneint** und sich damit im Ergebnis der Auffassung des Bayerischen Landkreistags angeschlossen. In die gleiche Richtung geht ein Urteil des Sozialgerichts Lüneburg, ebenfalls aus dem Jahre 2005. Beide Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig.

Das Bayerische Landessozialgericht ist im Wesentlichen wegen der **fehlenden organisatorischen Eingliederung** und einer nur eingeschränkten Weisungsgebundenheit von Kreisbrandräten von keiner (abhängigen) Beschäftigung ausgegangen und somit auch wegen des **fehlenden Entgeltcharakters** gewährter Aufwandsentschädigungen zu **keiner Sozialversicherungspflicht** gekommen.

### Sinn und Zweck einer Sozialversicherung

Das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg hat sich darüber hinaus grundsätzlich zum **Sinn und Zweck einer Sozialversicherung** geäußert. Danach ist die zwangsweise Belastung mit Beiträgen grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn damit ein **schutzwürdiges Risiko** abgedeckt werden kann. Das Risiko, im Fall der Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter unversorgt zu sein, betreffe dabei in erster Linie diejenigen, die nur ihre Arbeitskraft zum Broterwerb einsetzen können und dadurch in rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zum Arbeitgeber geraten. Dieses Problem sei seit Bestehen der Sozialversicherung keineswegs überholt. Vielmehr habe es infolge der mit der Globalisierung einhergehenden strukturellen Probleme gerade in letzter Zeit wieder an Brisanz gewonnen. Es sei offensichtlich, dass diese **Problemkonstellation bei ehrenamtlich Tätigen grundsätzlich nicht** zutrefte, zumal diese über ihre eigentlichen Berufe sozial abgesichert seien. Das Sozialgericht Lüneburg sah sich zudem zu dem Hinweis veranlasst, dass die Effektivität von ehrenamtlichen Tätigkeiten und die hierfür erforderliche Motivation nicht zuletzt auch davon abhängig sei, dass die für diese Tätigkeiten erforderliche Widmung, Energie und zur Verfügung gestellte Freizeit nicht durch unnötige bürokratische Hürden bzw. Verfahren beeinträchtigt werden.

### Antwort: Nein

Den Ausführungen und Überlegungen der beiden Gerichte kann man sich nur anschließen. Insofern muss die in der Überschrift gestellte Frage (mit Ausnahme von Fällen wie dem eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und diesem vergleichbare Fälle) zumindest solange mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden, als Gerichte – was zu hoffen ist – in der Zukunft in gleicher Weise entscheiden und eigenmächtige Entscheidungen von Verwaltungen korrigieren. Damit wäre den Ehrenämtern der ihnen zustehende Stellenwert eingeräumt und insbesondere der ehrenamtliche Dienst in den freiwilligen Feuerwehren in Bayern und die von ihnen erbrachten Leistungen wieder in das rechte Licht gerückt.

## Verabschiedung von Direktor Dieter Jung

Am 1.2.2006 ist Direktor Dieter Jung in den Ruhestand getreten und hat damit den Bayerischen Landkreistag nach über dreißig Dienstjahren verlassen. Dieter Jung war mit Eintritt in den Bayerischen Landkreistag im Jahre 1975 vorwiegend

mit Aufgaben der Landesentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, der Naturparke, des Wasserrechts, der Abfallbeseitigung und der Tierkörperbeseitigung, des Bauwesens einschließlich der Tiefbauverwaltun-

gen, des Straßen- und Verkehrswesens, ÖPNV, der Wirtschaft und des Fremdenverkehrswesens sowie des Versicherungswesens betraut. Zeitweise deckte er auch die Aufgabenbereiche der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Denkmalpflege ab. Seit 1.1.1998 war ihm zusätzlich die Funktion des ständigen Vertreters des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds übertragen. Dieter Jung hat nach dem Abitur Rechtswissenschaften studiert. Nach Stationen als Regierungsassessor bei der Regierung von Oberbayern wurde er an das Bayerische Staatsministerium des Innern abgeordnet. Als Oberregierungsrat wurde er an das Landratsamt Fürstfeldbruck und später an die Regierung von Oberbayern versetzt. Ab dem 1.9.1975 war er an den Bayerischen Landkreistag abgeordnet und anschließend versetzt worden.

Seine Nachfolgerin ist Frau Dr. Maria Wellan, die zur Einarbeitung bereits seit 1.12.2005 beim Bayerischen Landkreistag tätig ist.



*Dir. Dieter Jung wird bei seiner Verabschiedung von Landrat Theo Zellner, dem Präsidenten des Bayerischen Landkreistags, geehrt.*



# Masterstudiengang

## Europäisches Verwaltungsmanagement

Fernstudiengang an der Fachhochschule für Verwaltung des  
Saarlandes in Saarbrücken

**Zielssetzung:** Steigerung der Europakompetenz; Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Herausforderungen der europäischen Integration

**Methoden:** Mediengestütztes Selbststudium, Lerngruppen, Präsenzveranstaltungen mit Videokonferenzen (finden in Saarbrücken statt), Praktikum (6 Wochen), Einsatz neuer Medien: Internet, E-Mail, eigene Lernplattform

**Themenschwerpunkte:** Europäische Integration; Institutionelle Strukturen, Politikorganisation und Finanzierung der EU; Europäisches Recht; Europäische Kohäsionspolitiken und Förderinstrumente; Interkulturelle Zusammenarbeit, Staatliches Handeln im europäischen Vergleich; Wirtschaftspolitik und Management

**Abschluss:** Master of Arts (6 Semester) mit Möglichkeit einer Promotion (wahlweise Zertifikat bereits nach dem Absolvieren von mindestens 8 Modulen)

**Studienbeginn:** 1. September 2006  
**Bewerbungsfrist:** 15. Juni 2006

**Anmeldung:** FHVR Berlin, Fernstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement, Abteilung SE AK Ang., Alt-Friedrichsfelde 60, D - 10 315 Berlin-Friedrichsfelde

**Kosten:** 960,- Euro pro Semester

Weitere Informationen erhalten Sie beim Studienzentrum Europäisches Verwaltungsmanagement

**Ansprechpartnerin:** Miriam Alsfasser, Tel.: 0 68 97/79 08 136, Fax: 0 68 97/79 08 132,  
E-mail: [m.alfasser@fhsv.saarland.de](mailto:m.alfasser@fhsv.saarland.de)  
Dr. Hartmut H. Gimmler (Leiter des Studienzentrums)  
FHSV Hauptstraße 83, 66123 Saarbrücken-Jägersfreude  
Tel. 06 81/85907-33, Fax. 06 81/85907-50, E-Mail: [evm@fhsv.saarland.de](mailto:evm@fhsv.saarland.de)



**Landrat Norbert Kerkel** feiert am 8. Mai 2006 den 65. Geburtstag. Norbert Kerkel ist seit 1987 Landrat des Landkreises Miesbach. Beim Bayerischen Landkreistag wirkt er unter anderem mit im Landesausschuss, im Ausschuss für Gesundheits- und Sozialfragen und im Ausschuss für Wirtschafts- und Verkehrsfragen. Darüber hinaus vertritt er den Bayerischen Landkreistag im Hauptausschuss des kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. und in Hauptversammlung und Verwaltungsrat der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung. Er ist Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande und des Bayerischen Verdienstordens.

**Landrat Georg Rosenbauer** feiert am 26. Juni 2006 den 65. Geburtstag. Georg Rosenbauer ist seit 1996 Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. Beim Bayerischen Landkreistag wirkt er unter anderem mit im Landesausschuss und im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Kulturfragen. Darüber hinaus vertritt er den Bayerischen Landkreistag im Landesdenkmalrat. Georg Rosenbauer ist Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande und war von 1984 bis 1994 Mitglied des Bayerischen Landtags.

chen im Landkreis Miesbach wird am 31.5.2006 65 Jahre alt.

Im Landkreis Mühldorf a. Inn feiert Kreisrat Georg Wimmer aus Neumarkt/St. Veit am 5.5.2006 den 50. Geburtstag.

## Juni

Am 4.6.2006 wird Kreisrat Richard Stubbenvoll aus Perach im Landkreis Altötting 60 Jahre alt.

Kreisrat Karl Kiermeier aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vollendet am 9.6.2006 das 50. Lebensjahr.

Kreisrat Georg Sellmair aus Thalhausen im Landkreis Freising wird am 26.6.2006 65 Jahre alt.

Am 21.6.2006 feiert Kreisrat Werner Hommel aus Neuburg a.d. Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ihren 70. Geburtstag.

Im Landkreis Traunstein wird Kreisrat Josef Gehmacher aus Bergen am 30.6.2006 70 Jahre alt.

Kreisrat Rudolf Deschler aus dem Landkreis Weilheim-Schongau feiert am 22.6.2006 den 65. Geburtstag. am 27.4.2006 das 65. Lebensjahr.

Soweit bei Redaktionsschluss bekannt, feiern folgende Kreisrätinnen und Kreisräte im **Mai** und **Juni 2006** Geburtstage:

## Oberbayern

### Mai

Kreisrat Helmuth Freunek aus dem Landkreis Dachau wird am 12.5.2006 65 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Dachau feiert Kreisrat Johann Zigl drum am 16.5.2006 den 65. Geburtstag.

Am 31.5.2006 wird Kreisrat Peter Gradl aus dem Landkreis Dachau 65 Jahre alt.

Kreisrätin Gabriele Casper aus Eichstätt im gleichnamigen Landkreis wird am 12.5.2006 60 Jahre alt.

Kreisrat Anton Schlehhuber aus Bockhorn im Landkreis Erding feiert am 6.5.2006 den 65. Geburtstag.

Kreisrätin Eva Bönig aus Freisingen im gleichnamigen Landkreis wird am 1.5.2006 50 Jahre alt.

Am 20.5.2006 vollendet Kreisrätin Inge-Lore Rabe aus Neufahrn im Landkreis Freising das 50. Lebensjahr.

Den 50. Geburtstag feiert Kreisrat Dr. Ernst Glaser aus Garmisch-Partenkirchen am 1.5.2006.

Kreisrat Bernd Weinmann aus Holzkir-

## Niederbayern

### Mai

Kreisrat Franz-Xaver Hau aus dem Landkreis Deggendorf wird am 15.5.2006 65 Jahre alt.

Kreisrat Heinz Reiche aus Kelheim im gleichnamigen Landkreis feiert am 1.5.2006 den 65. Geburtstag.

Im Landkreis Landshut wird Kreisrat Peter Barteit aus Vilsbiburg am 2.5.2006 60 Jahre alt.

Kreisrätin Jella Teuchner, MdB, aus Salzweg im Landkreis Passau feiert am 11.5.2006 den 50. Geburtstag.

Ebenfalls im Landkreis Passau vollendet Kreisrat Matthias Anetzberger aus Son-

nen am 27.5.2006 das 65. Lebensjahr.

Kreisrat Friedrich Tremel aus Regen im gleichnamigen Landkreis wird am 22.5.2006 65 Jahre alt.

Am 19.5.2006 feiert Kreisrat Wilhelm Schwankl aus Regen im gleichnamigen Landkreis den 70. Geburtstag.

Im Landkreis Rottal-Inn wird Kreisrätin Maria Maierhofer am 30.5.2006 60 Jahre alt.

## Juni

Kreisrat Georg Retz aus Frontenhausen im Landkreis Dingolfing-Landau wird am 21.6.2006 60 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Dingolfing-Landau vollendet Kreisrätin Thea Scheickl aus Reibach am 19.6.2006 das 70. Lebensjahr.

Am 4.6.2006 feiert Kreisrat und Stellvertretender Landrat Ludwig Lankl aus Ringelai im Landkreis Freyung-Grafenau den 50. Geburtstag.

Am 25.6.2006 wird Kreisrat Franz Brunner aus Waldkirchen im Landkreis Freyung-Grafenau 50 Jahre alt.

Kreisrat Peter Buberger aus Saal/Donau im Landkreis Kelheim feiert am 28.6.2006 den 50. Geburtstag.

Kreisrätin Siegrid Huber aus Vilshofen im Landkreis Passau wird am 22.6.2006 60 Jahre alt.

Kreisrat Hans Gschwendtner aus Vilshofen im Landkreis Passau feiert am 24.6.2006 den 60. Geburtstag.

Im Landkreis Regen wird Kreisrat Josef Niedermayer aus Viechtach am 1.6.2006 80 Jahre alt.

Kreisrat Paul Schwarz aus dem Landkreis Rottal-Inn wird am 13.6.2006 50 Jahre alt.

## Oberpfalz

### Mai

Kreisrat Eugen Eckert aus Auerbach i.d. OPf. im Landkreis Amberg-Sulzbach wird am 17.5.2006 60 Jahre alt.

Ebenfalls das 60. Lebensjahr vollendet Kreisrat Kurt Döllinger aus dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab am 25.5.2006.

### Juni

Kreisrätin Elisabeth Kolleng aus Auerbach i.d. OPf. im Landkreis Amberg-Sulzbach wird am 3.6.2006 50 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Amberg-Sulzbach feiert Kreisrat Alois Schwanzl aus Kümmerbruck-Penkhof am 1.6.2006 den 60. Geburtstag.

Kreisrat Albert Gruber aus Ebermannsdorf im Landkreis Amberg-Sulzbach wird am 16.6.2006 65 Jahre alt.

Kreisrat und 1. Bürgermeister Josef Köstler aus Breitenbrunn im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. wird am 6.6.2006 60 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. feiert Kreisrat Erich Dorfner am 21.6.2006 den 70. Geburtstag.

Kreisrat und 1. Bürgermeister Hans Bierschneider aus Seubersdorf im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. wird am 22.6.2006 60 Jahre alt.

Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab vollendet Kreisrätin Margit Kirzinger am 6.6.2006 das 50. Lebensjahr.

Kreisrat Michael Kaplitz aus Schwandorf im gleichnamigen Landkreis feiert am 29.6.2006 den 60. Geburtstag.

## Oberfranken

### Mai

Kreisrätin Anneliese Göller aus Frensdorf im Landkreis Bamberg wird am 30.5.2006 50 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Bamberg feiert Kreisrat Franz Zenk aus Scheßlitz am 18.5.2006 den 60. Geburtstag.

Am 17.5.2006 wird Kreisrat Alfred Deindlein aus Scheßlitz im Landkreis Bamberg 65 Jahre alt.

Kreisrat Herbert Dannhäußer aus Ahornthal im Landkreis Bayreuth feiert am 15.5.2006 den 60. Geburtstag.

Im Landkreis Coburg wird Kreisrat Klaus Forkel aus Lautertal am 3.5.2006 65 Jahre alt.

Kreisrätin Maria Blum aus Langensendelbach im Landkreis Forchheim feiert am 17.5.2006 den 65. Geburtstag.

Kreisrat Dieter Örtel aus Rugendorf im Landkreis Kulmbach wird am 17.5.2006 60 Jahre alt.

Am 9.5.2006 feiert Kreisrätin Ursula Thierauf aus Lichtenfels im gleichnamigen Landkreis den 60. Geburtstag.

Kreisrat Rudolf Pruchnow aus Selb im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird am 19.5.2006 60 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge feiert Kreisrat und Bürgermeister Dieter Thoma aus Hohenberg a.d. Eger am 5.5.2006 den 65. Geburtstag.

### Juni

Kreisrätin Barbara Müllich aus Viereh-Trunstadt im Landkreis Bamberg wird am 20.6.2006 50 Jahre alt.

Im Landkreis Coburg feiert Kreisrätin Brigitte Mönch aus Meeder am 14.6.2006 den 60. Geburtstag.

Kreisrat Albrecht Dietel aus Zell im Landkreis Hof wird am 1.6.2006 65 Jahre alt.

Kreisrat Gerhard Löffler aus Tettau, Landkreis Kronach, feiert am 22.6.2006 den 50. Geburtstag.

Am 11.6.2006 vollendet Kreisrat und 2. Bürgermeister Heinz Hausmann aus Kronach im gleichnamigen Landkreis das 65. Lebensjahr.

Ebenfalls im Landkreis Kronach wird Kreisrat Raimund Schramm aus Küps am 29.6.2006 75 Jahre alt.

Kreisrat Wilfried Löwinger aus Harsdorf im Landkreis Kulmbach vollendet am 3.6.2006 das 50. Lebensjahr.

Am 4.6.2006 feiert Kreisrat Alfons Kraus aus Kulmbach im gleichnamigen Landkreis den 65. Geburtstag.

Kreisrat Horst Zahr aus Kulmbach im gleichnamigen Landkreis wird am 17.6.2006 70 Jahre alt.

## **Mittelfranken**

### **Mai**

Kreisrat Dr. Gerhard Schorndanner aus Diethofen im Landkreis Ansbach wird am 27.5.2006 60 Jahre alt.

Im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vollendet Kreisrat Tobias Adelhardt aus Markt Erlbach am 10.5.2006 das 70. Lebensjahr.

Kreisrat Georg Schiffermüller aus dem Landkreis Roth wird am 20.5.2006 50 Jahre alt.

### **Juni**

Im Landkreis Nürnberger Land feiert Kreisrat Dr. Hans-Heinrich Lauterbach am 11.6.2006 den 60. Geburtstag.

Ebenfalls das 60. Lebensjahr vollendet Kreisrat Anton Nagel aus dem Landkreis Roth am 10.6.2006.

## **Unterfranken**

### **Mai**

Im Landkreis Haßberge wird Kreisrätin Hildegard Bayer aus Aidhausen-Kerbfeld am 7.5.2006 65 Jahre alt.

Kreisrat und 1. Bürgermeister Clemens Behr aus Bad Königshofen i. Gr. im Landkreis Rhön-Grabfeld wird am 2.5.2006 60 Jahre alt.

Ebenfalls im Landkreis Rhön-Grabfeld feiert Kreisrat und 1. Bürgermeister Adolf Büttner aus Ostheim v.d. Rhön am 7.5.2006 den 65. Geburtstag.

Kreisrat Udo Jahrsdörfer aus Bad Königshofen i. Gr. im Landkreis Rhön-Grabfeld wird am 13.5.2006 60 Jahre alt.

Im Landkreis Schweinfurt feiert Kreisrat Hans-Georg Eichelbrönnner aus Schwanfeld am 11.5.2006 den 60. Geburtstag.

Kreisrätin Rita Heeg aus Waldbüttelbrunn, Landkreis Würzburg, wird am 22.5.2006 50 Jahre alt.

Den 60. Geburtstag feiert Kreisrat Heinz Koch aus Eibelstadt im Landkreis Würzburg am 26.5.2006.

Kreisrat Peter Wesselowsky aus Ochsenfurt im Landkreis Würzburg wird am 25.5.2006 65 Jahre alt.

### **Juni**

Kreisrat Kurt Sieber aus Königsberg im Landkreis Haßberge wird am 20.6.2006 70 Jahre alt.

Im Landkreis Miltenberg feiert Kreisrat Dr. Rainer Vorberg aus Sulzbach a. Main am 27.6.2006 den 60. Geburtstag.

Kreisrat Baldur Sturm aus Bischwind im Landkreis Schweinfurt wird am 26.6.2006 65 Jahre alt.

## **Schwaben**

### **Mai**

Im Landkreis Neu-Ulm feiert Kreisrat Dieter Wegerer am 14.5.2006 den 60. Geburtstag.

Kreisrat Hermann Josef Häußler, Landkreis Neu-Ulm, wird am 22.5.2006 65 Jahre alt.

Kreisrätin Gisela Bock aus Weitnau im Landkreis Oberallgäu feiert am 27.5.2006 den 65. Geburtstag.

Im Landkreis Unterallgäu wird Kreisrat Anton Finkl aus Bad Wörishofen am 27.5.2006 50 Jahre alt.

### **Juni**

Kreisrat Peter Mair aus Haldenwang im Landkreis Oberallgäu wird am 30.6.2006 50 Jahre alt.

Am 7.6.2006 feiert Kreisrat und Bürgermeister Georg Kugler aus Görisried im Landkreis Ostallgäu den 65. Geburtstag.

Ebenfalls das 65. Lebensjahr vollendet Kreisrat Erwin Weiß aus Westendorf, Landkreis Ostallgäu, am 28.6.2006.

Kreisrätin Sybille Dörner aus Bad Wörishofen im Landkreis Unterallgäu wird am 15.6.2006 60 Jahre alt.